



Bekanntmachung des Vogtlandkreises

Haushaltssatzung des Vogtlandkreises für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Regierungspräsidiums Chemnitz

über die im Sinne von § 51 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung zur erneuten Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Kranichsee“ auf dem Gebiet der Gemeinde Morgenröthe-Rautenkranz im Vogtlandkreis und der Stadt Eibenstock im Landkreis Aue-Schwarzenberg (Stand 14. 06. 2007)

Das Regierungspräsidium Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde beabsichtigt den erneuten Erlass der Verordnung für das kreisübergreifende Naturschutzgebiet (NSG) „Großer Kranichsee“.

Die bisherige unter dem Datum 31. August 2005 erlassene Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Kranichsee“ (Sächsisches Amtsblatt S. 916) ist im Ergebnis des Urteils des Sächsischen Obergerichtes Bautzen vom 24. Januar 2007, Az.: 1D 10/05, mit dem die Nichtigkeit des im Landkreis Annaberg gelegenen NSG „Hermannsdorfer Wiesen“ festgestellt wurde (inzwischen Neufestsetzung dieses NSG erfolgt!), ebenfalls als unwirksam zu betrachten.

In die Präambel der Verordnung ist § 22a Abs. 1 und 2 Sächs-NatSchG als weitere Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsvorschrift einzufügen, da der Schutz der Flächen dieses NSG unter anderem der Erhaltung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), innerhalb des FFH-Gebietes mit der Bezeichnung „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“ dient.

Da in der Schutzgebietsverordnung aus förderrechtlichem Anlass bestimmte landwirtschaftlich relevante restriktive und präventive Verbote aufgehoben, die diesen zugrunde liegenden Handlungsarten als Anzeigenvorbehalte geregelt sowie bestimmte andere bisherige Regelungen geändert oder ergänzt werden sollen, ist den Betroffenen nochmals Gelegenheit zur Einsichtnahme und Äußerung zu geben.

Änderungen am räumlichen Geltungsbereich des Naturschutzgebietes sind nicht vorgesehen.

Der Verordnungsentwurf liegt beim Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Oelsnitz, Stephanstraße 9 in 08606 Oelsnitz/V., Zimmer 0.07, ab dem 13. 08. 2007 bis einschließlich dem 13. 09. 2007 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während nachfolgender Öffnungszeiten/Sprechzeiten des Landratsamtes aus:

Montag – Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag außerdem von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag außerdem von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr;
im Übrigen nach Voranmeldung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis – untere Naturschutzbehörde – unter der oben genannten Adresse vorgebracht werden.

Das Regierungspräsidium Chemnitz wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Chemnitz, den 20. 06. 2007

Weber, Referatsleiter

Aufgrund des § 61 SächsLKrO i. V. m. §§ 74 und 76 SächsGemO hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. 04. 2007 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beschlossen, die mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 26. 06. 2007 genehmigt wurde:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

	2007	2008
1. den Einnahmen und Ausgaben		
von je	174.433.500,00 €	162.259.500,00 €
davon im Verwaltungshaushalt	145.965.900,00 €	135.737.600,00 €
im Vermögenshaushalt	28.467.600,00 €	26.521.900,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) von	0,00 €	0,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	6.120.200,00 €	1.274.300,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Kreiskasse

für das Jahr 2007 auf	10.000.000,00 €
für das Jahr 2008 auf	10.000.000,00 €

§ 3

Für die landkreisangehörigen Städte und Gemeinden wird ein Kreisumlagesatz

für das Jahr 2007:	26,5 %
für das Jahr 2008:	26,5 %

festgelegt.

§ 4

Zweckgebundene Mehreinnahmen der Untergruppen 170, 171 und 361 dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2007 in Kraft.

Plauen, den 03. 07. 2007

Dr. Lenk
Landrat



Dienstsiegel

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes des Vogtlandkreises für die Jahre 2007 und 2008 zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann erfolgt in der Zeit vom 30. 07. 2007 bis einschließlich 03. 08. 2007 entsprechend der Öffnungszeiten in der Dienststelle

Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung (Haus I, Zimmer 225)
Neundorfer Str. 96
08523 Plauen.

Plauen, den 03. 07. 2007

Dr. Lenk
Landrat